



**Bundesfachplanung
SUEDLINK**



A100_ArgeSL_P8_V3_E_SOB_V



Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach

BBPIG Vorhaben Nr. 3

**Abschnitt E
(von Arnstein bis Großgartach)**

Unterlagen nach § 8 NABEG

**V EINSCHÄTZEN DER BETROFFENHEIT DER
SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE**

| | | |
|--|---------------------------------------|---|
|   | Bundesfachplanung SUEDLINK |      |
| A100_ArgeSL_P8_V3_E_SOB_1000 | |  Von der Europäischen Union kofinanziert Fazilität „Connecting Europe“ <small>Der Inhalt gibt die Ansicht der Vorhabenträger wieder und nicht die Meinung der Europäischen Kommission</small> |
| Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach BBPIG Vorhaben Nr. 3 | | |
| Abschnitt E (von Arnstein bis Großgartach) | | |
| Unterlagen nach § 8 NABEG V EINSCHÄTZEN DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE ZUSAMMENFASSUNG | | |

| | | | | | |
|-------|------------|---------------------------|----------|---------|-------------|
| 0 | 25.03.2019 | Unterlagen nach § 8 NABEG | BerR | HorG | PehM |
| Vers. | Datum | Ausgabe, Art der Änderung | Erstellt | Geprüft | Freigegeben |

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---|---|---|
| 1 | EINLEITUNG | 2 |
| 2 | METHODIK, DATENGRUNDLAGEN UND ERGEBNIS | 2 |
| | 2.1 Kommunale Bauleitplanung | 3 |
| | 2.2 Belange der Landwirtschaft und Teichwirtschaft | 3 |
| | 2.3 Belange der Forstwirtschaft | 4 |
| | 2.4 Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung | 4 |
| | 2.5 Ordnungsrechtliche Belange | 5 |
| | 2.6 Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus | 5 |
| | 2.7 Andere behördliche Verfahren | 6 |
| | 2.8 Belange der Bundeswehr | 6 |
| | 2.9 Gewerbeausübung | 7 |

1 EINLEITUNG

Die TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen das Netzausbauprojekt „Sued-Link“. Es besteht aus den Verbindungen Wilster – Grafenrheinfeld (Vorhaben 4 gemäß Bundesbedarfsplangesetz) und Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3 gemäß Bundesbedarfsplangesetz).

Für beide vom Gesetzgeber bestätigten Gleichstromverbindungen (in Form einer Erdkabelverlegung) wird durch die Bundesnetzagentur ein eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (hier Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)) durchgeführt.

Im Rahmen der Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG sind Angaben zu machen, ob sonstige öffentliche und private Belange der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen.

2 METHODIK, DATENGRUNDLAGEN UND ERGEBNIS

Der Prüfumfang der Unterlage zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen umfasst lediglich Inhalte, die von Relevanz für das Vorhaben sind und nicht bereits im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (RVS, vgl. Unterlage III) oder Strategischen Umweltprüfung (SUP, vgl. Unterlage IV.1) aufgenommen und behandelt wurden. Worin jeweils die Abgrenzung zu den Inhalten anderer Unterlagen besteht, wird in der Unterlage „Einschätzen der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“ dargelegt.

Für die Prüftiefe der Unterlage wird zudem vorausgesetzt, dass die Betroffenheit eines sonstigen öffentlichen oder privaten Belangs bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung hinreichend erkennbar sein muss. Somit dient die Berücksichtigung der relevanten sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Vervollständigung des Abwägungsmaterials im Verfahren der Bundesfachplanung im Sinne eines „Auffangtatbestandes“.

Gemäß der Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren werden zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen auch sonstige Sachgüter gezählt. Somit ergeben sich die in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführten und erläuterten Untersuchungsinhalte für die Unterlage „Einschätzen der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“.

Der Untersuchungsraum umfasst das jeweilige Trassenkorridorsegment mit einer Breite von 1.000 m. Die Ergebnisse der einzelnen Belange werden ausschließlich textlich abgehandelt. In den Alternativenvergleich werden die flächig ermittelten Belange der Landwirtschaft einbezogen.

2.1 Kommunale Bauleitplanung

Unter diesem Belang wurden schriftlich eingereichte Stellungnahmen und Hinweise aus den Antragskonferenzen geprüft. Es wurden Hinweise aufgenommen, ob bei Betrachtung der potenziellen Trassenachse als Folge der Querung einer Kommune durch das Erdkabelvorhaben wesentliche Teile des Stadt- oder Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen würden. Weiterhin, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen drohen. Da auf Ebene der Bundesfachplanung keine durchgehende Trassenachse ermittelt wird, erstreckt sich eine solche Betrachtung auf den gesamten Korridor und beurteilt den im Falle einer Erdkabelverlegung verbleibenden Passageraum hinsichtlich einer Einschränkung.

In Abschnitt E wurden Hinweise auf eine solche Einschränkung für 37 Gebietskörperschaften geprüft. Für die Landkreise Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Heilbronn, Neckar-Odenwald-Kreis, Schweinfurt und Main-Spessart sowie die Gemeinden Heilbronn, Möckmühl, Hardthausen am Kocher, Adelsheim, Rosenberg, Schwanfeld, Bergheinfeld, Thüngen, Dettelbach, Thüngersheim, Eisenheim und Erlabrunn liegen nach Prüfung der Stellungnahmen keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit vor bzw. waren im Nachgang der Antragskonferenzen keine schriftlichen Stellungnahmen für eine Prüfung vorhanden.

Für die Gemeinden Tauberbischofsheim, Boxberg, Großrinderfeld, Schöntal, Neuenstadt am Kocher, Bad Friedrichshall, Wipfeld, Waigolshausen, Ochsenfurt, Sommerhausen und Giebelstadt liegen Hinweise zu Planungsabsichten bzw. Flächenerweiterungen der Bauleitplanung vor. In allen Fällen besteht nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch ein ausreichend großer Passageraum, sodass keine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit vorliegt.

Im Bereich des genannten Hinweises der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen wird die kommunale Planungshoheit voraussichtlich eingeschränkt. Bei Retzstadt (Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen) würden künftige Gewerbegebiete gemeinsam mit bestehenden Siedlungs- und Gewerbebebauung und einem Habitatkomplexe mit besonderer Bedeutung für relevante Arten einen Riegel bilden.

2.2 Belange der Landwirtschaft und Teichwirtschaft

Für diesen Belang wurden signifikante Beeinträchtigungen durch die dauerhafte bzw. baubedingte Inanspruchnahme von Flächen mit Sonderkulturen, Dauerkulturen und tiefwurzelnden Feldfrüchten geprüft. Auch Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen von bewirtschafteten Teichen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit wurden geprüft. Hierfür sind zum einen Stellungnahmen aus dem formellen Verfahren ausgewertet, zum anderen das Digitale Landschaftsmodell und ergänzend Daten aus der Bauleitplanung und den Flächennutzungsplänen als Grundlagen herangezogen worden. Aus diesen Daten wurden Flächen mit Funktionen Baumschulen, Obstplantagen, Streuobstäcker, Streuobstwiesen

und Weingärten in den einzelnen Trassenkorridorsegmenten ermittelt. Die Unterlage enthält eine tabellarische Auflistung über die Flächenanteile von Sonder- und Dauerkulturen im Untersuchungsraum.

Für Abschnitt E liegen demnach konkrete Flächenbetroffenheiten von Sonder- und Dauerkulturen in den Trassenkorridorsegmenten 117c, 119, 120, 122a, 122b, 124a, 124b, 124c, 124d, 125, 126a, 126b, 126c, 127, 128, 129, 130, 132a, 132b, 132c, 133, 134, 135b, 137, 139, 140, 141a, 141b, a144a, 144b, 144c, 145, 149, 151, 152, 153, 154, 157, 161, 162, 164, 167, 168a, 325, 328, 330, 331, 332, 333, 335 und 336 vor. In den Trassenkorridorsegmenten 124c, 124d, 127, 135b, 141a, 144c, 145, 153, 328 und 333 kann für die betroffenen Flächen aufgrund ihrer Lage bzw. Ausdehnung voraussichtlich keine vollständige Umgehung erfolgen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Nachnutzung bzw. ein landwirtschaftlicher Anbau unter Beachtung von Maßgaben auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen kann (z. B. Einbringen von Pfählen / Pfosten bis maximal 0,80 m Tiefe; oberflächennahe landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung nach guter fachlicher Praxis; kein Errichten von Gebäuden etc.; Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nach guter fachlicher Praxis usw.). Hierzu enthält die Unterlage auch eine ausführliche Auflistung, welche Nutzungen im Schutzstreifen von Kabelanlagen zulässig sind (siehe Anhang 1 der Unterlage V).

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen im Abschnitt E keine Hinweise darauf vor, dass die Teichwirtschaft durch das geplante Erdkabelvorhaben betroffen ist.

2.3 Belange der Forstwirtschaft

Unter diesem Belang wurde die dauerhafte sowie baubedingte Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen abgeprüft. Hierfür wurde ebenfalls das Digitale Landschaftsmodell ausgewertet. Die Unterlage enthält eine tabellarische Auflistung über die Waldflächenanteile im Untersuchungsraum.

Demnach sind in 55 von 59 Trassenkorridorsegmenten in Abschnitt E Waldflächen betroffen, die zudem aufgrund ihrer Lage bzw. Ausdehnung nicht in allen Fällen vollständig umgangen werden können. Wenn Querungen der Waldbereiche voraussichtlich im Zusammenhang mit vorhandener Infrastruktur (z. B. Straßen oder Bahnstrecken) bzw. im Bereich von Waldwegen oder -schneisen möglich sind, wird dies dargelegt.

2.4 Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung

Für diesen Belang wurde die konkrete Betroffenheit von Bergbauberechtigungen und Sprengbereichen, von Abbaurechten für Rohstoffe außerhalb von Vorranggebieten der Rohstoffsicherung sowie von Altbergbaugebieten unter Berücksichtigung des Aspekts der Bergsenkung geprüft. Hierfür wurden entsprechende Daten bei den zuständigen Behörden abgefragt. Ergänzend wurden konkrete Hinweise auf bekannte Altbergbaugebiete einbezogen.

Für Abschnitt E sind Betroffenheiten von bergrechtlichen Flächen in den Trassenkorridorsegmenten 144a, 144b, 144c, 149, 157, 161, 163, 164, 167, 168a, 333, 335 und 336 ermittelt und tabellarisch aufgeführt worden. Es lagen jedoch keine Aussagen zu den Sprengbereichen vor bzw. lassen sie sich auf Ebene der Bundesfachplanung nicht flächendeckend für alle potenziell betroffenen Bereiche erheben. Deshalb kann die Prüfung und Berücksichtigung von Sprengbereichen erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen, wenn die konkrete Trassenachse feststeht. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls noch die bundeslandspezifischen Richtlinien für das Sprengwesen abzu prüfen. Die Unternehmen des Bergbaus sind zudem an der weiteren Planung zu beteiligen, da nur diese die notwendigen Details zur Planung beitragen können. Beeinträchtigungen von bergrechtlichen Flächen können voraussichtlich durch eine angepasste Feintrassierung vermieden werden.

Hinweise auf Altbergbaugebiete sind für die Trassenkorridorsegmente 125, 127, 132a, 135a, 135b, 149 und 162 bekannt. Jedoch können auch hier potenzielle Auswirkungen erst in der Planfeststellung bei einem konkreten Trassenverlauf abgeprüft werden, wenn eine tatsächliche Betroffenheit durch den Trassenkorridor gegeben ist.

Hinweise auf bestehende Abbaurechte sind für das Trassenkorridorsegment 133 in Abschnitt E bekannt. Es liegen jedoch keine Aussagen zu den Sprengbereichen vor bzw. lassen sie sich auf Ebene der Bundesfachplanung nicht flächendeckend für alle potenziell betroffenen Bereiche erheben. Die Prüfung und Berücksichtigung von Sprengbereichen kann erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen, wenn die konkrete Trassenachse feststeht. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls noch die bundeslandspezifischen Richtlinien für das Sprengwesen abzu prüfen.

2.5 Ordnungsrechtliche Belange

Unter diesem Belang wurden vorhandene munitions-/ kampfmittelbelastete Flächen oder Gebiete geprüft, soweit bereits Hinweise bekannt sind.

In Abschnitt E liegen hierzu jedoch keine konkreten Hinweise vor. Für diesen Belang erfolgte deshalb keine Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.

2.6 Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus

Im Rahmen dieser Belange wurden zum einen Konflikte bei der Querung von Verkehrsinfrastrukturen (Bahnstrecken, Straßen, Gewässer und Produktenleitungen) innerhalb der einzelnen Trassenkorridorsegmenten betrachtet und tabellarisch aufgeführt. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Funktion und Betriebssicherheit dieser Infrastruktureinrichtungen wird durch die Wahl geeigneter Bauweisen zur Querung (z. B. geschlossene Bauweise) sowie der zusätzlichen Berücksichtigung von Auflagen des jeweiligen Betreibers der Infrastruktureinrichtung (z. B. Abstandsregelungen) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

Ebenso wurden Aussagen über negative Auswirkungen auf den Betrieb und die Unterhaltung von parallel bzw. quer verlaufenden Gasleitungen (Korrosionsschutz) sowie mögliche Auswirkungen durch Hochspannungsbeeinflussungen vorgenommen. Höchstspannungsgleichstrom-Übertragungsleitungen (wie SuedLink) verursachen jedoch bedingt durch ihre Schirmung keine elektrischen Felder außerhalb des Kabels im Erdboden. Somit können Korrosionsschäden an erdverlegten Produktleitungen durch das Erdkabelvorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Auch Beeinträchtigungen von technischen Hochwasserschutzeinrichtungen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit sind abgeprüft worden. In Abschnitt E sind Hochwasserschutzeinrichtungen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit in den Trassenkorridorsegmenten 124c, 161 und 335 vorhanden.

In die Betrachtung des Belangs wurden schließlich auch bestehende Windkraft- und Solaranlagen als Sonstige Sachgüter einbezogen, für die eine konkrete Betroffenheit durch die Tangierung eines Trassenkorridorsegments möglich sein kann. In Abschnitt E sind Windkraftanlagen in den Trassenkorridorsegmenten 119, 120, 122b, 123, 124a, 124b, 126a, 126b, 127, 131, 132b, 132c, 133, 137, 141a, 162, 326, 327, 328 und 330 vorhanden. Solaranlagen sind in Abschnitt E nicht betroffen.

2.7 Andere behördliche Verfahren

Soweit eine Betroffenheit auf Ebene der Bundesfachplanung bereits feststellbar ist, wurden unter diesem Belang Beeinträchtigungen von Bereichen der Flurbereinigung oder von Bodenneuordnungsverfahren bzw. hierzu erlassenen Veränderungssperren geprüft.

In Abschnitt E lagen für die Trassenkorridorsegmente 120 und 127 Hinweise auf Flurbereinigungsverfahren vor. Es konnten jedoch keine Aussagen über konkret betroffene Flächen getroffen werden, da auf Ebene der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG der exakte Verlauf der Trassenachse noch nicht feststeht.

2.8 Belange der Bundeswehr

Es sind Belange der Bundeswehr abgeprüft worden, die nicht bereits durch den Prüfumfang der RVS (z. B. über Vorranggebiete Militär) oder der SUP abgedeckt sind.

Für Abschnitt E lagen Hinweise auf Hubschraubertiefflugstrecken in den Trassenkorridorsegmenten 122a, 122b, 124a, 124b, 124c, 124d, 126a, 126b, 126c, 128, 129, 130, 132a, 132b, 132c, 133, 134, 135a, 135b, 137, 139, 140, 141a, 141b, 145, 151, 152, 153 und 154 vor. Die Trassenkorridorsegmente 135a und 135b verlaufen im 5.000 m Schutzbereich der Luftverteidigungsradaranlage (LV-Anlage) LAUDA. Da jedoch keine Freileitungsausführung vorgesehen ist, sind keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Tiefflugstrecken bzw. der Luftverteidigungsradaranlage in den zuvor genannten Trassenkorridorsegmenten zu erwarten.

2.9 Gewerbeausübung

Unter diesem Belang ist die Beeinträchtigung der Gewerbeausübung von Betrieben abgeprüft worden, deren Bestand durch die Realisierung des Vorhabens in Frage stehen könnte.

In Abschnitt E lagen hierzu jedoch keine konkreten Hinweise vor. Für diesen Belang erfolgte deshalb keine Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.